



Beschlussvorlage BV 174/2020 (TA)

Schülerbeförderung im Landkreis Freudenstadt
- Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten vom 24.06.2013

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	06.07.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	20.07.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.06.2013 wird in § 6 Abs. 3 entsprechend der Anlage geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Amt für Ordnung und Verkehr

Anlage: Synopse der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.06.2013 (Auszug)

Zum TOP eingeladen:

Peter Kuptz, Leiter Amt für Ordnung und Verkehr

Oliver Valha, Sachgebietsleiter Mobilität und Nahverkehr

I. Worum geht es?

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten orientiert sich hauptsächlich an der Mustersatzung des Landkreistages. Sie müsste eigentlich in mehreren Bereichen auf einen neuen Rechtsstand gebracht werden, jedoch wird diesbezüglich noch die Veröffentlichung der neuen Mustersatzung durch den Landkreistag abgewartet, um möglichst landesweit einheitliche Regelungen zu treffen.

Eine formale Anpassung im Bereich des sogenannten „Drittkinderlasses“ ist jedoch kurzfristig erforderlich, da dem Landkreis ansonsten finanzielle Nachteile entstehen würden.

II. Sachverhalt

In der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Freudenstadt ist in § 6 Abs. 3 der sogenannte „Drittkinderlass“ geregelt. Nach diesem ist lediglich für zwei schulpflichtige Kinder in einer Familie der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten zu entrichten, für weitere Kinder wird kein Eigenanteil verlangt.

Für Bezieher von Leistungen nach den Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket, SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz sowie Asylbewerberleistungsgesetz gibt es die Möglichkeit, dass der Bund vollständig den Eigenanteil der Schülerbeförderungskosten übernimmt. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag. Damit diese vorrangigen Leistungen vor der Erlassregelung des Landkreises greifen – und somit Kreismittel gespart werden – ist die Satzung wie in der Anlage dargestellt in § 6 Abs. 3 durch folgenden Nebensatz zu ergänzen:

„[...]“, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen.“

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Durch diese Änderung ist gewährleistet, dass pro Schuljahr ca. 35.000 EUR an vorrangigen Bundesmitteln ausgeschöpft werden. Der Kreishaushalt wird entsprechend entlastet.

Die Satzung sollte aufgrund der finanziellen Vorteile bereits zum nächsten Schuljahr geändert werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Änderung ergeben sich Einsparungen im Kreishaushalt in Höhe von ca. 35.000 EUR pro Schuljahr.
